

**Anhang**  
**zur Neufassung der Verträglichkeitsuntersuchung nach**  
**§ 34 BNatSchG**  
**(FFH-VU)**

**Planänderungsunterlage Teil 5**

**Anhang A: Abbildungen und Karten**

**Anhang B: Schutzzwecke der Nationalparke, NSG und LSG der Prüfgebiete im Screening-Untersuchungsgebiet**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>(Grobgliederung der gesamten Neufassung der FFH-VU)</b>		
<i>Kap.-Nr.</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Datei</i>

<b>TEIL 1</b>	<b><i>Einleitende Kapitel für alle nachfolgenden Verträglichkeitsuntersuchungen inkl. Zusammenfassung</i></b>
---------------	---

1	Einleitung	1
2	Methode und Datenbasis	1
3	Wirkfaktoren	1
4	Schutzgebiete im Screening-Untersuchungsgebiet (Schutzgebietskulisse)	1
5	Dokumentation zur Qualität der Datenbasis sowie zur Verwendung des besten wissenschaftlichen Standards	1
6	Grundlagen Sachverhaltsermittlung	
7	Zusammenfassung	1

<b>TEIL 2a</b>	<b><i>Verträglichkeitsuntersuchungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Schleswig-Holstein</i></b>
----------------	--

1	„NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391)	2a
2	„Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzend Flächen“ (DE 2323-392)	2a
3	„Obere Krückau“ (DE 2224-306)	2a
4	„Besenhorster Sandberge und Elbinsel“ (DE 2527-391)	2a

<b>TEIL 2b</b>	<b><i>Verträglichkeitsuntersuchungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Niedersachsen</i></b>
----------------	---

1	„Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)[001]	2b
2	„Untereelbe“ (DE 2018-331) [003]	2b
3	„Este-Unterlauf“ (DE 2524-332) [190]	2b
4	„Seeve“ (DE 2526-331) [041]	2b
5	„Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331) [212]	2b
6	„Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (DE 2526-332) [182]	2b

<b>TEIL 2c</b>	<b><i>Verträglichkeitsuntersuchungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Hamburg</i></b>
----------------	---

1	„Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer“ (DE 2016-301)	2c
2	„Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch“ (DE 2424-302)	2c
3	„Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“(DE 2424-303)	2c
4	„Komplex NSG Heuckenlock und NSG Schweenssand“ ( DE 2526-302)	2c
5	„Hamburger Untereelbe“ (DE 2526-305)	2c
6	„Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ (DE 2627-301)	2c
7	„Borghorster Elblandchaft“ (DE 2527-303)	2c

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>(Grobgliederung der gesamten Neufassung der FFH-VU)</b>		
<i>Kap.-Nr.</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Datei</i>
<b>TEIL 3a</b> <i>Verträglichkeitsuntersuchungen für Europäische Vogelschutzgebiete – Schleswig-Holstein</i>		
1	“Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete” (DE 0916-49)	3a
2	“Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-401)	3a
3	“Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-402)	3a
4	“NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ (DE 2527-421)	3a
<b>TEIL 3b</b> <i>Verträglichkeitsuntersuchungen für Europäische Vogelschutzgebiete – Niedersachsen</i>		
1	„Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2210-401) [V01neu]	3b
2	„Untere Elbe“ (DE 2121-401) [V18]	3b
3	„Untere Seeve- und untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ (DE 2526-402) [V20]	3b
<b>TEIL 3c</b> <i>Verträglichkeitsuntersuchungen für Europäische Vogelschutzgebiete – Hamburg</i>		
1	“Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer“ (DE 2016-401)	3c
2	“Mühlenberger Loch“ (DE 2424-401)	3c
<b>TEIL 4</b> <i>Abkürzungsverzeichnis und Literatur</i>		
1	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Literatur	4
<b>TEIL 5</b> <i>Anhang</i>		
A	Anhang A (Karten und Abbildungen)	5
B	Anhang B (Schutzzwecke der Nationalparke, NSG und LSG der Prüfgebiete im Screening-Untersuchungsgebiet)	5

## Inhaltsverzeichnis des Anhangs

<b>1</b>	<b>ANHANG A: KARTEN UND ABBILDUNGEN .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Karten und Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Karten .....</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Abbildungen.....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>ANHANG B: SCHUTZZWECKE DER NATIONALPARKE, NSG UND LSG IN DEN PRÜFGEBIETEN DER VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG NACH § 34 BNATSCHG .....</b>	<b>11</b>
<b>2.1</b>	<b>Schutzzwecke Naturschutzgebiete .....</b>	<b>12</b>
<b>2.2</b>	<b>Schutzzwecke Nationalparke.....</b>	<b>21</b>
<b>2.3</b>	<b>Schutzzwecke Landschaftsschutzgebiete .....</b>	<b>23</b>

# 1 ANHANG A: KARTEN UND ABBILDUNGEN

## 1.1 Karten und Abbildungsverzeichnis

### Anhang A: Kartenverzeichnis

Karte T5-01a:	Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Nord)
Karte T5-01b:	Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz (Blatt Süd)
Karte T5-02a:	Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (Blatt Nord)
Karte T5-02b:	Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (Blatt Blatt Süd)
Karte T5-03a:	Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Nord)
Karte T5-03b:	Schutzgebiete gem. Vogelschutz-Richtlinie sowie IBA (Blatt Süd)

### Anhang A: Abbildungsverzeichnis

Abbildung T5-01:	Übersichtsdarstellung des geplanten Vorhabens inkl. Planänderungen
Abbildung T5-02:	Übersichtsdarstellung Summationskulisse
Abbildung T5-03:	Übersicht Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz - Vorhabensbestandteile
Abbildung T5-04:	Übersicht Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie - Vorhabensbestandteile
Abbildung T5-05:	Übersicht Schutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie - Vorhabensbestandteile

#### **Konfliktabbildungen FFH-Gebiete**

*[Generallegende für Abbildung T5-06 - Abbildung T5-11]*

Abbildung T5-06:	Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-RL – Umlagerungsstellen (Medembogen, Neuer Luechtergrund) sowie Unterwasserablagerungsflächen (Medemrinne-Ost, Neufelder Sand, Glameyer Stack-Ost, Glameyer Stack-West)
Abbildung T5-07:	Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-RL – Unterwasserablagerungsflächen (St. Margarethen, Scheelenkuhlen, Brokdorf), Übertiefenverfüllung (St. Margarethen), Warteplatz (Brunsbüttel)
Abbildung T5-08:	Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-RL – Ufervorspülung (Wisch) und Begegnungsstrecke
Abbildung T5-09:	Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-RL – Spülfeld Schwarztonnensand
Abbildung T5-10:	Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-RL – Spülfeld Pagensand
Abbildung T5-11:	Konflikte in Schutzgebieten nach FFH-RL – Begegnungsstrecke und Düker Neßsand

#### **Konfliktabbildungen VS-Gebiete**

*[Generallegende für Abbildung T5-12- Abbildung T5-15]*

Abbildung T5-12:	Konflikte in Schutzgebieten nach VS-RL – Umlagerungsstellen (Medembogen, Neuer Luechtergrund); Unterwasserablagerungsflächen (Medemrinne-Ost, Neufelder Sand, Glameyer Stack-Ost, Glameyer Stack-West)
Abbildung T5-13:	Konflikte in Schutzgebieten nach VS-RL – Unterwasserablagerungsfläche St. Margarethen und Übertiefenverfüllung St. Margarethen
Abbildung T5-14:	Konflikte in Schutzgebieten nach VS-RL – Spülfelder (Schwarztonnensand)
Abbildung T5-15:	Konflikte in Schutzgebieten nach VS-RL – Spülfelder (Pagensand)



## 1.2 Karten





**Platzhalter**

**6 Karten A0 bunt**

Bitte hier Ausdrücke von **6 PDF-Dateien einsortieren**

**siehe Dateien:**

**Karte T5-01a  
Karte T5-01b  
Karte T5-02a  
Karte T5-02b  
Karte T5-03a  
Karte T5-03b**

**Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!**



### **1.3    Abbildungen**



## **Platzhalter**

### **17 Abbildung A2 bunt**

Bitte hier Ausdrücke von **17 PDF-Dateien einsortieren**

siehe Dateien:

#### **Übersichtsabbildungen**

**Abbildung T5-01**

**Abbildung T5-02**

**Abbildung T5-03**

**Abbildung T5-04**

**Abbildung T5-05**

#### **Konfliktabbildungen FFH-Gebiete**

**[Generallegende für Abbildung T5-06 - Abbildung T5-11]**

**Abbildung T5-06**

**Abbildung T5-07**

**Abbildung T5-08**

**Abbildung T5-09**

**Abbildung T5-10**

**Abbildung T5-11**

#### **Konfliktabbildungen VS-Gebiete**

**[Generallegende für Abbildung T5-12- Abbildung T5-15]**

**Abbildung T5-12**

**Abbildung T5-13**

**Abbildung T5-14**

**Abbildung T5-15**

**Bei Ausdruck diese Seite bitte austauschen!!!**



## **2 ANHANG B: SCHUTZZWECKE DER NATIONALPARKE, NSG UND LSG IN DEN PRÜFGEBIETEN DER VERTRÄGLICHKEITS- UNTERSUCHUNG NACH § 34 BNATSCHG**

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 2-1:	Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein .....	12
Tabelle 2-2:	Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	14
Tabelle 2-3:	Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg .....	18
Tabelle 2-4:	Schutzzweck der Wattenmeernationalparke von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg.....	21
Tabelle 2-5:	Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein .....	23
Tabelle 2-6:	Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen.....	25
Tabelle 2-7:	Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg .....	25

## 2.1 Schutzzwecke Naturschutzgebiete

**Tabelle 2-1: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein**

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<b>Rhinplate und Elbufer südlich Glückstadt</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung der von der Tide beeinflussten Flussuferlandschaft an der Elbe mit ihren Flachwasserbereichen, insbesondere der Glückstädter Nebenelbe, ihren großen Brack- und Süßwasserwatten, ausgedehnten Tide- und Landröhrichtbiotopen, naturraumtypischen Weichholzaubiotopen, Trockenrasen und naturnahen Gehölzbeständen sowie den auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, auch unter Berücksichtigung des östlich des Landesschutzdeiches geplanten Gewerbe- und Industriegebietes "Stadtstraße", die Flussuferlandschaft als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für die hier vorkommenden Vogelarten, als Aufzucht- und Nahrungsgebiet für Fische, Plankton- und Benthosorganismen sowie für seltene, teilweise stark gefährdete Pflanzen und wirbellose Tiere und die Lebensräume von internationaler Bedeutung für Pflanzen und Tiere zu schützen und zu erhalten sowie die großflächig unbeeinflusste Entwicklung der Natur dauerhaft zu sichern und nutzungsbedingte Störeinflüsse auszuschließen oder soweit wie möglich zu minimieren. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</p>	Landesverordnung vom 5. Dezember 2000
<b>Elbinsel Pagensand</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet von internationaler Bedeutung besteht aus der im Süßwasser-Tidebereich liegenden Elbinsel Pagensand mit Wasser- und unmittelbar angrenzenden Wattflächen. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es die Flachwasserbereiche an der Pagensander Nebenelbe als wichtigen Fortpflanzungs- und Aufwuchsbereich für Elbfische, das Süßwasserwatt mit seinen Flechtbinsen- und Brackwasserröhrichtgesellschaften, die Strände als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, die Auwälder und sonstige naturnahe Gehölzbestände, die Röhrichte und Hochstaudenrieder, die Feuchtwiesen, Magerrasen und Dünenbereiche und die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die hier brütenden und rastenden Vogelarten, sowie ihre Ökosysteme zu erhalten und zu schützen. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</p>	Landesverordnung vom 30. April 1997, zuletzt geändert am 16. September 2003
<b>Eschschallen im Seestermüher Vorland</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung einer natürlichen Flussuferlandschaft an der Elbe mit ihren großräumigen Süßwasserwatten, ausgedehnten Röhrichtbeständen und Hochstaudenriedern, Wasserflächen und naturnahen Gehölzbeständen und der an diese Lebensräume gebundenen charakteristischen und artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und ihren Ökosystemen, insbesondere den hier rastenden und brütenden Wat- und Wasservögeln des Süßwasserwatts und den an Röhrichtzonen und Hochstaudenrieder gebundenen Vogelarten sowie den spezialisierten Ökosystemen mit zahlreichen besonderen Tierarten des Elbvorlandes. Die Natur ist hier in ihrer Ganzheit zu erhalten oder zu entwickeln, die Schönheit der Natur ist dauerhaft und vollständig zu bewahren. Schutzzweck ist weiterhin die Eigenentwicklung der Arten und Ökosysteme im Bereich dieses Großlebensraumes zur Sicherung und Fortentwicklung der natürlichen genetischen Vielfalt und der Realisierung der Stoffkreisläufe. Soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten in den Ökosystemen erforderlich ist, ist die Natur durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen.“</p>	Landesverordnung vom 2. April 1991, zuletzt geändert am 16. September 2003



Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<b>Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet besteht aus der naturnahen Flussuferlandschaft der Elbe, die in Teilen durch die Vordeichung verändert wurde. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet von gesamtstaatlich-repräsentativer und internationaler Bedeutung. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, die ausgedehnten Süßwasserwatten mit den Binsen- und Schilfröhrichten, die ausgedehnten Röhricht- und Hochstaudenbestände, die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände wie Weidengebüsch und Tideauwälder, die Überschwemmungsflächen und Stillgewässer, die Haseldorfer Binnenelbe mit den zugeordneten Seitenarmen, Prielen und Gräben, die naturnahen Feuchtgrünlandflächen, die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen und Tierarten, insbesondere auch die hier brütenden und rastenden sowie durchziehenden Vogelarten, die für den Naturraumtypischen natürlichen, dynamischen Prozesse, das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen und die eingedeichten Flächen als Feuchtgebiet zu entwickeln und zu erhalten. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.“</p>	<p>Landesverordnung vom 22. März 2000, zuletzt geändert am 16. September 2003</p>
<b>Neßsand</b>	<p>- kein Schutzzweck genannt -</p>	<p>Verordnung vom 30. August 1952</p>
<b>Besendorfer Sandberge und Elbsandwiesen</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Das Naturschutzgebiet besteht aus der Binnendünenlandschaft der Besendorfer Sandberge und den angrenzenden Elbtal-Sandwiesen mit einem fast verlandeten Elbtalaltwasser. Es ist von hervorragender natur- und landeskundlicher Bedeutung. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Ganzheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es, die Eichen-, Birken- und Kiefernwaldbestände mit den offenen Sandflächen und Pionierstadien mit Silbergrasfluren der letzten, erhaltenen Flusssdünen im schleswig-holsteinischen Teil des Elbtales, die den Sandbergen vorgelagerten, ehemals im Überflutungsbereich der Elbe gelegenen Stromtalwiesen mit gleitenden Übergangsstadien zwischen Feucht- und Trockenstandorten, die vom Aussterben bedrohten Magerwiesen-Pflanzengesellschaften und die Existenzbedingungen für gebietstypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu schützen. Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“</p>	<p>Landesverordnung vom 14. Dezember 1993, zuletzt geändert am 16. September 2000</p>

**Tabelle 2-2: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen**

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
„Cuxhavener Küstenheiden“	<p>„§ 3 Schutzzweck [...] 2) die Ausweisung zum NSG bezweckt insbesondere: die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftsraumtypischen, weitgehend küstenheidengeprägten Lebensräume mit Besenheide- und Krähenbeer-Stadien, flechtereichen Heidepionierstadien, Feuchtheiden, Heidemooren, Ginster-Sandheiden, Sandtrockenrasen, lichten Eichen-Krattwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern mit vielfältigen, standortabhängigen Übergangsbereichen; Den Schutz der wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften, wobei die Erhaltung und Entwicklung des NSG als wichtiger Brut-, Nahrungs- und Rastlebensraum für gefährdete Vogelarten von besonderer Bedeutung ist; Den Schutz, die Regeneration und Pflege von Mooren; Die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Kleingewässer mit Wasserpflanzengesellschaften, Ufervegetation sowie anschließenden Sumpf- und Bruchwäldern; Die Erhaltung und Förderung von kleinflächige parzelliertem , artenreichen Grünland sowohl in feuchten Niederungsbereichen als auch auf trockenen , mageren Standorten; Die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der vielfältig strukturieren und zum Teil durch Dünen reliefierten Küstenheiden- und Waldlandschaft für das Naturerleben; Den Schutz historischer, heimatkundlicher bedeutsamer Kulturlandschaftselemente besonders charakteristischer Eigenart wie Grabhügel, Wälle und sonstiger ur- und frühgeschichtlicher Bodendenkmale; Die Bewahrung der Natur und Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung der Küstenheidenlandschaft sowie Die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. 3) Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen dieser Verordnung zielen unter der Maßgabe des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der unter Nr. 1 aufgeführten Lebensräume zu bewahren oder wiederherzustellen und die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse besonders zu schützen. [...]"</p>	<p>Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 03. Dezember 2004</p>
Hadelner und Belumer Außen-deich	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Außendeichsländereien als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, insbesondere als Rast- und Nahrungs-, aber auch als Brutbiotop für Wat- und Wasservögel. Dazu ist insbesondere erforderlich die Erhaltung des Gezeiteinflusses auf das Gebiet im bisherigen Umfang, die Beibehaltung der Grünlandwirtschaft im bisherigen Umfang und außerhalb des Sommerpolders auch in der bisherigen Intensität sowie die Erhaltung der Offenheit und Weite als Charakteristika dieses Lebensraumes, aber auch dieser Landschaft in ihrem Erscheinungsbild für den Menschen.“</p>	<p>Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14. Juni 1984, zuletzt geändert am 6. September 1984</p>
Ostemündung	<p>- kein Schutzzweck genannt -</p>	<p>Verordnung vom 21. April 1975, zuletzt geändert am 22. Januar 1982</p>
Ostese	<p>„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung des nördlichen Teiles des Ostesees als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop insbesondere für seltene und bedrohte Wat- und Wasservögel. Als Ergänzung des Feuchtgebietes von Internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf", sollen insbesondere die freie Wasserfläche, die Röhrichte und die Gehölze mit ihren jeweiligen vielfältigen Übergangszonen erhalten werden.“</p>	<p>Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11. Februar 1982, zuletzt geändert am 15. Januar 2003</p>

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<b>Schnook, Außendeichsfläche bei Geversdorf</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die <i>Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten Außendeichsflächen an der Oste bei Geversdorf als historisch gewachsene Kulturlandschaft. Sie sind insbesondere charakterisiert durch ein Mosaik aus ausgedehnten offenen Grünlandbereichen, Gräben, Röhrichten, Wattflächen und Prielien. Vereinzelt sind Acker- und Brachflächen eingestreut. Die besondere Vielfalt, Eigenart und landschaftliche Schönheit des Gebietes ergeben sich aus der Großräumigkeit der zusammenhängenden Außendeichsflächen, der weitestgehend natürlichen Überschwemmungsdynamik der Oste, der traditionell extensiven Grünlandnutzung, der relativen Ruhe und Ungestörtheit. Eng an diesen Lebensraum angepasst haben sich schutzbedürftige naturraumtypische Lebensgemeinschaften mit z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften, Pflanzen- und Tierarten entwickelt. Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen naturraumtypischen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste, des hochwasser-, tide-, und salzbeeinflussten Überschwemmungsgebietes mit den daraus resultierenden natürlichen Wasserständen, geomorphologischen Strukturen und natürlichen Biotoptypen wie Uferwällen, Abbruchkanten, Prielien, Altwässern, Watten, Brackwasserröhrichten und Riedern, des durch die spezifischen Standortverhältnisse und die traditionell extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung kleinräumig und vielfältig strukturierten Lebensraumes mit zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, des großräumig störungsarmen Brut- und Nahrungsbiotops von zum Teil gefährdeten Vogelarten, der wildlebenden Tier- und wildwachsenden Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften. Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Gebietes und Verbesserung der Lebensbedingungen der hierauf angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt sind insbesondere:</i> die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik zur Förderung der dadurch bedingten Wasser- und Grundwasserstände sowie geomorphologischer Strukturen, die Entwicklung ungenutzter Uferstreifen und Sukzessionsflächen zur Förderung natürlicher Biotoptypen die Erhaltung und Förderung einer an den spezifischen Standortfaktoren orientierten extensiven Grünlandnutzung, die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen, insbesondere die Erhaltung der relativen Störungsarmut und Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störepfindlicher Vogelarten.“</p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 16. Januar 2004
<b>Vogelschutzgebiet Hullen</b>	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 4. August 1970, zuletzt geändert am 22. Januar 1982
<b>Wildvogelreservat Nordkehdingen</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die <i>Erhaltung des Gebietes als Bestandteil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Ottern-dorf", insbesondere als großräumiges, möglichst störungsfreies Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, wie Enten, Säger, Gänse und Schwäne sowie als Brutgebiet für Grünlandvögel, vor allem für Austernfischer, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel und Kampfläufer. Die Voraussetzungen dafür, hohe biologische Produktivität der Gräben und Priele, das typische Land-/Wasserflächen-Mosaik, ausreichend hohe Wasserstände vor allem im Winter und Frühjahr, die Beetstruktur der Grünländereien, die Offenheit des Gebietes (Freiheit von höher aufwachsender Vegetation, bauliche Anlagen etc.) sowie die Weide- bzw. Mähweidewirtschaft im Sinne des § 5 dieser Verordnung sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.“</i></p>	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 03. Mai 1985, zuletzt geändert am 22. Dezember 1986
<b>Außendeich Nordkehdingen I</b>	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 25. November 1974

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Schutzzweck (Zitat)</b>	<b>Verordnung</b>
<b>Außendeich Nordkehdingen II</b>	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung ungestörter und offener Grünländerein im Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Nr 4. "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf" als Brut- und Rastbiotope für eine Vielzahl z.T. gefährdeter Wat- und Wasservögel, die Erhaltung von Prielen, Röhrichten und Wattflächen im Übergangsbereich zwischen Salz- und Süßwasser, die Erhaltung der charakteristischen Offenheit und Weite des Deichvorlandes.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 07. April 1982, zuletzt geändert am 3. Juni 1988
<b>Allwörder Außendeich/ Brammersand</b>	„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung der letzten großen Außendeichsfläche an der Niederelbe. Als Grünlandgebiet soll es vornehmlich Wat- und Wasservögeln ungestörte Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope bieten.“	Verordnung vom 10. Oktober 1979
<b>Schilf- und Wasserfläche Krautsand/ Ostende</b>	„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten der Gewässer und Röhrichte.“	Verordnung vom 12. Dezember 1980
<b>Asselersand</b>	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Asselersandes als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf", in seiner besonderen Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel, vornehmlich für den Weltbestand des Zwergschwanes, aber auch für Sing- schwan, Gänse, Kormoran, Taucher, Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Weihen und Singvögel, sowie als Brutgebiet für die Vögel des Grünlandes, der Gewässer und Röhrichte. Im Vordergrund steht die Erhaltung des Grünlandes, der Gewässer und des Gezeiteneinflusses sowie die Freihaltung des Gebietes von weiteren baulichen Anlagen und Gehölzpflanzungen und die Vermeidung von Störungen durch Erholungs- und Besucherverkehr.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 20. Juli 1988
<b>Neßsand</b>	„§ 1 Naturschutzgebiet 2. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt der Elbinseln und des Süßwasserwatts sowie eines Ausschnitts urtümlich wirkender Elblandschaft.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 16. April 1980
<b>Schwarztonnensand</b>	„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gemeinschaften, insbesondere als Brut- und Rastgebiet für seltene und bedrohte Vogelarten im Rahmen des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf.“	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 30. Juli 1985

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<b>Untere Seeve-niederung</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck ist die <i>Erhaltung und Entwicklung</i> der für dieses Gebiet charakteristischen <i>Feuchtgrünlandgesellschaften mit den reichen Vorkommen der in der Bundesrepublik akut vom Aussterben bedrohten Schachbrettblume (Fritillaria meleagris), der Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren, der Still- und Fließgewässer, der die ebene Wiesenlandschaft gliedernden und belebenden Gehölzbestände und der Sandtrockenrasen als Wuchsgebiet gefährdeter Pflanzenarten und-gesellschaften sowie als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastraum für die auf die vorgenannten Biotop-typen angewiesenen Tierarten.</i> Schutzzweck ist ferner die <i>Erhaltung der für die Elbmarsch charakteristischen, großflächig offenen Wiesenlandschaft.</i> Um den Schutzzweck zu gewährleisten, wird ein Nutzungskonzept für die im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen von der Oberen Natur-schutzbehörde aufgestellt und fortgeschrieben. Es trifft Aussagen über die <i>Be-wirtschaftungs- bzw. Pflegemodalitäten.</i>“</p>	<p>Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14. Oktober 1993, zuletzt geändert am 26. September 1996</p>
<b>Borsteler Binnenelbe und Großes Brack</b>	<p>„§ 3 Schutzzweck Schutzzweck der Verordnung sind die <i>Erhaltung und der Wiederaufbau der be-deutendsten Röhrichtbestände und naturnaher Auwaldreste des Alten Landes, die als Einheit mit den Wasserflächen der Borsteler Binnenelbe und des Gro-ßen Bracks, insbesondere für die Vogelwelt dieser Lebensbereiche erhebliche Bedeutung haben.</i>“</p>	<p>Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22. April 1985</p>
<b>Roter Sand</b>	<p>„ (3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die <i>Erhaltung und Wieder-herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinte-rungs-, Durchzugs- und Rastgebiet insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>störungsfreier Rast- und Nahrungsräume.</i></li> <li>- <i>der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Or-ganismen,</i></li> <li>- <i>der für das Gebiet charakteristischen Merkmale, insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydro-morphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funkti-onen und Wirkungen,</i></li> <li>- <i>unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" sowie zum umliegenden Küstenmeer,</i></li> <li>- <i>der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen , wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,</i></li> </ul> <p>die <i>Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vo-gelschutzrichtlinie)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Sterntaucher (Gavia stellata),</i></li> <li>- <i>Brandseeschwalbe (Sterna sandvicensis),</i></li> <li>- <i>Zwergmöwe (Hydrocoloeus minutus),</i></li> </ul> <p>die <i>Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vo-gelschutzrichtlinie)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Heringsmöwe (Larus fuscus),</i></li> <li>- <i>Sturmmöwe (Larus canus).</i></li> </ul> <p>Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der <i>Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, welche im direkten räumlichen Zu-sammenhang mit dem NSG brüten und der Gastvogelarten insbesondere Prachtaucher (Gavia arctica), Flusseeeschwalbe (Sterna hirundo), Küstensee-schwalbe (Sterna paradisaea), Eissturmvogel (Fulmarus glacialis), Basstölpel (Sula bassana), Kormoran (Phalacrocorax carbo) „[sic]“, Trauerente (Melanitta nigra), Samtente (Melanitta fusca), Eiderente (Somateria molissima) „[sic]“, Lachmöwe (Larus ridibundus), Silbermöwe (Larus argentatus), Mantelmöwe (Larus maritimus) „[sic]“, Dreizehenmöwe (Rissa tridactyla), Trottellumme (Uria aalge), Tordalk (Alca torda).“</i></p>	<p>Verordnung über das NSG „Roter Sand“ in der nie-dersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31.10. 2007</p>

**Tabelle 2-3: Schutzzwecke der Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg**

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<b>Wittenbergener Heide/Elbwiesen</b>	„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, die mit Heide und Krattwald bestandenen Dünen, den Elbhänge, sowie die schachblumenreichen Elbwiesen zu erhalten.“	Verordnung vom 24. Juni 1986
<b>Mühlenberger Loch/Neßsand</b>	„§ 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen reich strukturierten Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Sandstrände, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Tide-Auwälder sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten für den Naturhaushalt auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Tideelbe zu erhalten und zu entwickeln. Erhaltungsziele der in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mühlenberger Loch“ im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand der Löffelente, Krickente und Spießente mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen, 2. der Zwergmöwe, Trauerseeschwalbe und Flusseeeschwalbe als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Strömungskanten zu erhalten und zu entwickeln. Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Ästuarien“ gemäß dem Schutzzweck nach Absatz 1 mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, der Finte und des Rapfens mit ihren als Nahrungs-, Aufwuchs- oder Laichgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten, Stromkanten und Tiefwasserbereichen, des Meererneunauges und Flussneunauges mit ihren als Wandergebiet genutzten Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen sowie Stromkanten und des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen Lebensstätten aus Süßwasserwatten, Tide-Röhrichten sowie uferbegleitenden Hochstaudenfluren und Auwäldern zu erhalten und zu entwickeln.“	Verordnung vom 18.10.2005  (Verordnung vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert am 25. April 1972, neu gefasst am 02. Juli 1981 wurde aufgehoben)
<b>Finkenwerder Süderelbe</b>	„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist, den alten Teilarm der Elbe als Teil des Ästuars und im Zusammenhang mit den angrenzenden Westerweiden mit seinen vielgestaltigen Wasserflächen, Uferbereichen und ehemaligen Vorlandflächen aus Auegehölzen, Feuchtwäldern und extensiv genutztem Grünland und unter dem Einfluss der Tide und ihrer natürlichen Dynamik zu entwickeln, und zwar als Lebensstätte für darauf angewiesene, selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Zweck des Schutzes ist insbesondere, die Vielgestaltigkeit der Gewässer- und Ufermorphologie mit wechselnden Wassertiefen zu erhalten und zu entwickeln und tidebeeinflusste Süßwasserbiotope als weltweit einzigartige Lebensraum bestehend aus Flachwasserzonen, Süßwasserwatten mit Prielen sowie Tide-Röhrichten aus Simsen- und Schilfröhrichten oder Seggenriedern als Lebensraum zum Beispiel für Wasser-, Röhricht- und Watvögel und deren Nahrungsgrundlage sowie für ausschließlich im Süßwasser-Tidebereich vorkommende Arten und Sippen wie die Wibel-Schmiele oder der Schierlings-Wasserfenchel zu entwickeln.“	Verordnung vom 17. Juni 1997
<b>Westerweiden</b>	„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, das großflächig zusammenhängende Grünland der Westerweiden mit seinen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.“	Verordnung vom 25. April 1989, zuletzt geändert am 27.08.1996
<b>Flottbektal</b>	„§1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des feuchtwiesenreichen Bachtals mit seinen Talhängen und seinen vielfältigen Tier- und Pflanzenarten“	Verordnung vom 01. Juni 1982
<b>Rhee</b>	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 22. Juni 1981, zuletzt geändert am 05. Oktober 2004

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<b>Heuckenlock</b>	- kein Schutzzweck genannt -	Verordnung vom 19. Juli 1977, zuletzt geändert am 05. Oktober 2004
<b>Schweenssand</b>	<p>§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Dynamik des Elbestromes, bestehend aus Tiefen- und Seitenerosion, Sedimentation, Gezeitendynamik, Überschwemmungen und Treibeisdynamik sowie die Erhaltung und Entwicklung aller von dieser Elbe-Dynamik abhängigen, weltweit einmaligen Lebensgemeinschaft und nur in den Süßwasserwatten der Elbe vorkommenden Pflanzengruppen, deren genetische Weiterentwicklung derzeit unternatürlichen Bedingungen weiterhin stattfindet. Vom Schutzzweck sind besonders erfasst: Die Süßwasserwatten mit Prielen, Sand- und Schlickwatt die Tideröhrichte, bestehend aus Simsen-, Rohrkolben- und Schilfröhricht oder Seggenriedern mit Hochstaudenfluren, die überschwemmte Weiden-Aue-Gebüsche und die Pappel-Weichholzauwälder mit dem Vorkommen der gefährdeten Beutelmeise, die ausschließlich im Süßwasser- Tidebereichentstandenen und sich hier weiter entwickelnden Arten und Sippen, wie die Wibel-Schmiele oder der Schierlings-Wasserfenchel.</p>	Verordnung vom 31. August 1993
<b>Kirchwerder Wiesen</b>	<p>§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägten, weiträumigen und offenen Kulturlandschaft der Elbmarsch der Vierlande mit ihrem engmaschigen Netz ökologisch wertvoller Gräben, ihren sonstigen Gewässern und ihren feuchten und nassen Wiesen und Weiden wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere die am Boden brütenden Wiesenvögel sowie Amphibien, Libellen und die Pflanzenarten des extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes und der Gräben.</p>	Verordnung vom 24. August 1993, zuletzt geändert am 05. Oktober 2004
<b>Zollenspieker</b>	<p>„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, die seltenen tidebeeinflussten Vorlandflächen der Oberelbe mit ihren tideabhängigen Tier- und Pflanzenarten, das artenreiche Carlsbrack und das artenreiche Riepenburger Brack mit dem Riepenburger Vogelschutzgehölz zu erhalten“</p>	Verordnung vom 26. April 1988
<b>Kiebitzbrack</b>	<p>„§ 1 Naturschutzgebiet (2) Schutzzweck ist, die Bracks, Röhrichte und Bruchwälder im Stromspaltungsgebiet der Elbe einschließlich der für den Schutz erforderlichen Randstreifen mit den vielfältigen, nur im Stromspaltungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.“</p>	Verordnung vom 26. März 1985

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
<p><b>Borghorster Elblandschaft</b></p>	<p>„§ 2 Schutzzweck Schutzzweck ist es, den repräsentativen Ausschnitt der ursprünglichen Naturlandschaft im Elbe-Urstromtal mit ihrer durch Auendynamik geprägten Geologie und Gestalt und den typischen, in sich geschlossenen Vegetationsabfolgen von Trockenstandorten bis hin zu Feuchtwiesen einschließlich des Elbufers sowie den darin beheimateten artenreichen Lebensgemeinschaften als Ganzes und als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die strukturreichen Vorlandflächen der Altengammer Elbwiesen, bestehend aus ihren Süßwasserwatten, Tideröhrichten, Strandwällen, dem tidebeeinflussten Grünland, Auengehölzen, Hochstaudenfluren, dem Gewässersystem der Elbe mit Prielen, Rinnen und Grünlandgräben - Lebensraumtyp »Ästuarien« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), mit ihrem Potenzial zur Entwicklung für die prioritären Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Schierlings-Wasserfenchel und Nordseeschnäpel,</li> <li>2. die trockenen Binnendünen mit Beständen von Besenheide und Englischem Ginster (Lebensraumtyp »Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) umgeben von nährstoffarmen Trockenwäldern,</li> <li>3. die offenen, lückigen Sandtrockenrasen mit Silbergras, Sandsegge und Strandhafer (Lebensraumtyp »Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) umgeben von strukturreichen Wäldern aus Eichen, Birken und Hainbuchen,</li> <li>4. die nährstoffreichen Weiher und das Elb-Brack einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen (Lebensraumtyp »Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),</li> <li>5. die wechsellässigen Auenwiesen subkontinentaler Verbreitung mit Beständen der Brenndolde (Lebensraumtyp »Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),</li> <li>6. die artenreichen, extensiv bewirtschafteten Glatthaferwiesen in trockener bis frischfeuchter Ausbildung mit Beständen des Wiesenknopfs (Lebensraumtyp »Magere Flachland-Mähwiesen« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),</li> <li>7. die Reste der ursprünglichen Weich- und Hartholzauenwälder, mit ihrem Potenzial zur Entwicklung der Lebensraumtypen »Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior« (prioritärer Lebensraumtyp) und »Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG,</li> <li>8. das einstmalige Vorland der Borghorster Elbwiesen einschließlich einem Altarm der früheren Elbaue mit seinem Potenzial zur Entwicklung tidebeeinflusster Süßwasserbiotope bestehend aus Süßwasserwatten, Tideröhrichten, wechsellässigen Auenwiesen und Auengehölzen (Lebensraumtypen »Ästuarien«, »Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler« sowie »Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior« (prioritärer Lebensraumtyp) und »Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia« nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) und</li> <li>9. weitere auf die in den Nummern 1 bis 8 genannten Lebensräume angewiesene Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie Flussneunauge, Meerneunauge, Rapfen, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Finte (Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) sowie Zwergrohrdommel, Weißstorch, Wachtelkönig, Wespenbussard, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Zauneidechse, Ringelnatter, Gestreifte Zartschrecke, Dünen-Ameisenjungfer, Gefleckte und Gewöhnliche Ameisenjungfer, Sand-Grasnelke, Heide-Nelke, Feld-Mannstreu, Schild-Ehrenpreis und Elbtal-Ehrenpreis.“</li> </ol>	<p>Verordnung vom 19. September 2000</p>



## 2.2 Schutzzwecke Nationalparke

**Tabelle 2-4: Schutzzweck der Wattenmeernationalparke von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg**

Nationalpark	Schutzzweck (Zitat)
<b>Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“</b>	<p>„§ 2 Schutzzweck und andere Zwecke (1) Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert. (2) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Soweit es der Küstenschutz erfordert, bleiben die Schafgräsung und die Klei- und Sandentnahme zulässig. (3) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen. Der Erhalt der Natur durch den Nationalpark soll auch durch positive Rückwirkungen auf den Tourismus und das Ansehen der Region der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen. (4) Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt, soweit nicht § 11 Abs. 1 eine Übergangsregelung trifft.“</p>
<b>Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“</b>	<p>„§ 2 Schutzzweck (1) In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Für Biotope im Sinne des § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Nationalpark den nach dieser Vorschrift erforderlichen Schutz sicherstellen. Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1. (2) Die zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. Vogelschutzgebiet im Sinne des Satzes 1 sind alle Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasserlinie, des Ruhezonenteils 1/50, der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sowie des Ruhezonenteils 1/12 nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6° 34 51" E, 53° 41 4154"N und 7 000OE, 53 4524- N. (3) Die zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für 1. die prioritären Lebensraumtypen entkalkte Dünen mit Krähenbeere (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen), 2. die weiteren Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, Ästuarrien, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer sowie 3. die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten Seehund, Schweinswal, Meerneunauge und Sumpf-Glanzkraut. Der Schutzzweck nach Satz 1 gilt für die Flächen, die im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164) als Ruhezone und Zwischenzone im Nationalpark ausgewiesen sind, sowie die Ruhezone I/1 nach diesem Gesetz und die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz, Karten 34 und 35, als Ruhezone oder Zwischenzone dargestellten Flächen. Jede Person kann das Gesetz vom 15. Juli 1999 bei den unteren Naturschutzbehörden im Gebiet des Nationalparks und bei der Nationalparkverwaltung unentgeltlich einsehen. Soweit in dem Verfahren nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG von Satz 2 abweichende Flächen des Nationalparks als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden, ist diese Festlegung maßgeblich. Das Niedersächsische Umweltministerium macht die nach Satz 4 maßgeblichen Flächen öffentlich bekannt.“</p>

Nationalpark	Schutzzweck (Zitat)
<b>Nationalpark                      „Hamburgisches                      Wattenmeer“</b>	<p><i>„§ 2 Schutzzweck                      Schutzzweck ist, das Wattenmeer einschließlich der Insel Neuwerk sowie der Düneninseln Scharhörn und Nigehörn in seiner Ganzheit und seiner natürlichen Dynamik um seiner selbst willen und als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum Watt angewiesenen Arten und der zwischen diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem ist die großflächige und ungestörte, zwischen den Mündungstrichtern von Elbe und Weser belegene Naturlandschaft für die Wissenschaft von besonderer Bedeutung.                      Insbesondere sind Sand- und Schlickwatten, Priele, Sande, Platen sowie Dünen und die diese Landschaftsteile untereinander verbindende, ungestörte und natürliche Entwicklungsdynamik zu erhalten. Weiter ist die ursprüngliche Dünen- und Salzvegetation zu schützen und, sofern erforderlich, zu entwickeln. Schließlich sind für die auf den Lebensraum Watt angewiesenen Arten als Lebensstätten insbesondere die geeigneten Fischlaich- und Fischeaufzuchtgebiete, die Liege- und Aufzuchtplätze der Seehunde auf der Robbenplate, dem Wittsand und dem Bakenloch, die Brut- und Rastplätze der Seeschwalben auf Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn, die Brut- und Rastplätze sowie Nahrungsgebiete der verschiedenen Wattvogelarten und die Mauserplätze der Brandente zu erhalten.“</i></p>

Erläuterungen:

Quellen: jeweilige Nationalparkgesetze

## 2.3 Schutzzwecke Landschaftsschutzgebiete

Tabelle 2-5: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Schleswig-Holstein

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Kollmarer Marsch“	<p>„§ 3 (2) In dem geschützten Gebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahrung der in dem Gebiet vorhanden besonders bedeutsamen Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu pflegen und – so weit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.“</p>	<p>Kreisverordnung vom 10.07.1980 Quelle: <a href="http://www.steinburg.de/195_2739.htm">http://www.steinburg.de/195_2739.htm</a></p>
LSG „Pinneberger Elbmarschen“	<p>„3 Schutzzweck (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen. Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflussten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt. Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten. Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z. T. auf Werten gelegenen Höfen. Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstanbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur und Ackerflächen. Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf. Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt. Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu. Innerhalb des Gebietes befinden sich Eigenschaftsräume für Windenergieanlagen. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen: Kernzone Das Gebiet der Kernzone umfaßt die eingedeichten tidebeeinflussten Bereiche der Pinnau, Krückau, Hetlinger und Haseldorfer Binnenelbe und der Wedeler Au sowie weitere Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und dem Mitteldeich soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ausgenommen sind die Flächen des Hetlinger Klärwerkes, der „Hetlinger Schanze“ und die direkte Umgebung vorhandener Bebauung sowie die Bebauung selbst. Die Kernzone als vernetzendes Element zur Randzone fungiert als besondere Pufferfläche zu Naturschutz- und internationalen Schutzgebieten. Die wechselfeuchten Dauergrünlandflächen haben durch ihre extensive Nutzung eine einzigartige Bedeutung für den Artenschutz. Die Ufer der Gewässer werden abschnittsweise durch randbegleitende Gehölze und Röhricht gesäumt. Randzone Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist sowie Gehöftanlagen innerhalb der Kernzone, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch eine Vielzahl von Entwässerungsgräben mit dem dafür typischen Relief und tief eingeschnittenen Hauptwettern bestimmt. Durch die Größe des Einzugsgebietes und die Nähe des Elbstromes kommt der naturbezogenen Erholung insbesondere in diesem Bereich eine herausragende Bedeutung zu. (2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p>	<p>Keine Quelle genannt: zu finden unter: <a href="http://www.landkreis-pinneberg.de">www.landkreis-pinneberg.de</a></p>

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
	<p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und</p> <p>3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.</p> <p>(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,</p> <p>1. in der Kernzone</p> <p>1.1 die tidebeeinflussten Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln,</p> <p>1.2 einen durchgängigen, natürlich ausgeprägten Uferandstreifen zu entwickeln,</p> <p>1.3 die Freizeitnutzung, insbesondere Sportbootnutzung, auf vorhandene Bereiche zu konzentrieren,</p> <p>1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlandes aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren.</p> <p>2. in der Randzone</p> <p>2.1 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,</p> <p>2.2 diese charakteristische Kulturlandschaftsform für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,</p> <p>2.3 den Marschbereich mit seiner charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur sowie dem geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest zu erhalten,</p> <p>2.4 das vorhandene Feuchtgrünland zu erhalten und zu entwickeln,</p> <p>2.5 Gewässer und deren Randbereiche naturnah zu entwickeln,</p> <p>2.6 die historischen Marschhufendorfstrukturen in Abwechslung mit unbebauten Grünzonen (Landschaftsfenster) für das Landschaftsbild zu erhalten,</p> <p>2.7 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,</p> <p>2.8 vorhandene Wälder und Feldgehölze und auch Einzelbäume zu erhalten.“</p>	

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Kreisverordnung vom 31. Oktober 1969
LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Kreisverordnung vom 31. Oktober 1969

**Tabelle 2-6: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Niedersachsen**

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
LSG „Lühesand“	„§ 3 Schutzzweck Der Charakter des Gebiets wird insbesondere bestimmt durch die Insellage zwischen der Lühesander Nebenelbe und dem Hauptstrom der Elbe. Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung der Insel als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für besonders geschützte Vogelarten.“	Verordnung vom 28. September 1982

**Tabelle 2-7: Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Teil Hamburg**

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck (Zitat)	Verordnung
Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottenschen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 18.12.1962, zuletzt geändert am 03.09.2002
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Spadenland	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorfleet	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 23. März 1976, neu gefasst am 02. Juli 1981
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Tatenberg	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 23.03.1976
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ochsenwerder	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 22.10.1957, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Overhaken	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altengamme	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004
Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ost-Krauel	- Kein Schutzzweck benannt -	Verordnung vom 19.04.1977, zuletzt geändert am 05.10.2004